



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-1569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 6. Juni 1984

Zahl 10.101/46-I/1b-84

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 693/J der Abgeord-
neten GRABHER-MEYER, EIGRUBER
betreffend Förderungsmaßnahmen
im Bereich des Landes Vorarlberg

673 IAB
1984 -06- 07
zu 693 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 693/J betreffend Förderungsmaßnahmen im Bereich des Landes
Vorarlberg, welche die Abgeordneten GRABHER-MEYER, EIGRUBER am
12. April 1984 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten
1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Im Rahmen der einzelnen Förderungsaktionen für Klein- und Mittel-
betriebe (Gewerbe und Fremdenverkehr) entfielen im Zeitraum vom
1. Juli 1983 bis 31. März 1984 folgende Förderungen auf das Bun-
desland Vorarlberg:

<u>AKTION:</u>	<u>ANTRÄGE:</u>	<u>GEFÖRDERTES KREDITVOLUMEN:</u>
		<u>in Mio S</u>
Aktion nach dem Gewerbe- strukturverbesserungsge- setz 1969	110	207,953
BÜRGES-Kleingewerbekredit- aktion	238	64,789
Förderung von Betriebsneu- gründungen und -übernahmen	51	33,959

- 2 -

<u>AKTION:</u>	<u>ANTRÄGE:</u>	<u>GEFÖRDERTES KREDITVOLUMEN:</u>
		<u>in Mio S</u>
Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion	70	40,956
Hausaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie	2	3,450
ERP-Ersatzaktion	11	60,000
ERP-Aktion	1	4,000
		<u>DIREKTE ZUSCHÜSSE</u>
		<u>in Mio S</u>
Komfort-Zimmer-Aktion	74	2,626
Aktion "Jederzeit warme Küche" ...	67	0,947
Aktion "Sanitärräume auf Campingplätzen"	3	0,223
Aktion nach dem Finanzausgleichsgesetz	5	3,230
		<u>DARLEHEN</u>
		<u>in Mio S</u>
Gemeinsame Kreditaktion des Bundes und der Länder (Bundesquote)		1,629

Die Aufteilung dieser Förderungen auf Gewerbe und Fremdenverkehr ist aus der angeschlossenen Beilage A zu ersehen.

In nächster Zeit wird für die Erhaltung und die weitere Stärkung der Präsenz des österreichischen Fremdenverkehrsangebotes auf touristischen Märkten im Ausland die neue Verkaufsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie den Unternehmungen des Gastgewerbes, der Reisebüros, der örtlichen und regionalen Fremdenverkehrsvereine (-verbände), Werbegemeinschaften

- 3 -

von mindestens drei Fremdenverkehrsunternehmungen oder Fremdenverkehrsgemeinden (wo ein örtlicher Verband nicht existiert) zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich werden alle Förderungsaktionen im Rahmen der Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Zukunft weitergeführt und somit dem Bundesland Vorarlberg zugutekommen.

Das 2jährige Wirtschaftsförderungsprogramm des Bundes und der Bundeswirtschaftskammer - WIFI 1984/1985 hat eine finanziell höhere Dotierung, nämlich von bisher insgesamt 32 Mio.S auf 42 Mio.S erfahren, wobei der Bundesanteil daran 21 Mio.S beträgt. Die im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Aktivitäten kommen auch dem Bundesland Vorarlberg zugute.

Im Rahmen der Förderung nach dem Stärkeförderungsgesetz 1969 wurden im Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1983 für Unternehmen im Bundesland Vorarlberg 1,2 Mio.S an Förderungsmitteln ausbezahlt.

Für 1984 stehen Budgetmittel in etwa derselben Höhe wie für 1983 für Unternehmen im Bundesland Vorarlberg zur Verfügung.

Die Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie für die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie für die ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie, die seit 1979 laufen, werden im Jahr 1984 gemäß Ministerratsbeschluß vom 2. Dezember 1983 fortgeführt. Um vermehrt Klein- und Mittelbetriebe in die Förderung einzubeziehen, wurde mit der Verlängerung der Aktion für 1984 eine Ausweitung der Aktion auf das ledererzeugende und lederverarbeitende Gewerbe, das Bekleidungs Gewerbe und das Textilgewerbe vorgenommen und die Förderuntergrenze am Textilsektor auf 2 Mio.S herabgesetzt.

- 4 -

Im Rahmen dieser Aktion können folgende Investitionen einen einmaligen Investitionszuschuß im Ausmaß von 10 % der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) erhalten: Modernisierung von maschinellen Ausstattungen im Produktionsbereich; bei der Bekleidungsindustrie, Ledererzeugenden und lederverarbeitenden Industrie sowie beim Gewerbe zusätzlich technische Einrichtungen im Produktionsbereich; Bauinvestitionen, soweit sie durch neue Maschineninvestitionen notwendig sind, oder/ und eine wesentliche Verbesserung der innerbetrieblichen Transportwege herbeiführen, verbunden mit einer Steigerung der Produktivität im Produktionsbereich; Produktgestaltungen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, insoweit damit grundlegende neue Unternehmenskonzepte verbunden sind; sowie Computeranlagen (Hard- und/oder Software), soweit sie ausschließlich zur Produktionssteuerung dienen.

Die Grundidee dieser Förderungsmaßnahmen ist, in den genannten Bereichen Modernisierungen der maschinellen Ausstattung im Produktionsbereich zu ermöglichen. Die Anschaffung neuer Produktionsmaschinen kann nach Maßgabe dieser Aktionen nur dann gefördert werden, wenn die Anschaffungskosten für diese Maschinen grundsätzlich nicht weniger als 2 Mio.S bei der Textilindustrie bzw. beim Textilgewerbe, 750.000,-- S bei der Bekleidungsindustrie bzw. beim Bekleidungs-gewerbe und 1,5 Mio.S bei der Lederindustrie bzw. beim Ledergewerbe betragen. Im Bereich des Bekleidungssektors ist die Förderung auf den Kreis der warenerzeugenden Unternehmen beschränkt.

Im Rahmen der erwähnten Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurden im Bundesland Vorarlberg seit Juni 1983 Förderungszusagen (in Form eines 10%igen Investitionszuschusses) für Investitionen in der Höhe von 211,76 Mio.S am Textilsektor und 3,08 Mio.S am Bekleidungssektor erteilt.

- 5 -

Im Rahmen der Bemühungen meines Ressorts, die Zulieferungen österreichischer Produktionsunternehmen an ausländische Automobilkonzerne zu intensivieren, exportiert zurzeit eine Vorarlberger Firma Klebeanlagen.

Für die EDV-, Büromaschinen- und Elektronikindustrien werden aus Vorarlberg Transformatoren exportiert.

Um die Kontakthanbahnung weiter zu fördern, ist ein Einkaufsseminar in Planung.

Informationsstelle für öffentliche Aufträge

Im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung ist die im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichtete Informationsstelle für öffentliche Aufträge im Zusammenwirken mit den Beschaffungssämtern des Bundes und auch anderer Gebietskörperschaften bemüht, eine möglichst gezielte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand zu erreichen, um solchen Unternehmen zu helfen, die Auftragslücken zu verzeichnen haben und für die ein Auftrag der öffentlichen Hand einen wichtigen Impuls zur Wirtschaftsbelebung darstellt. In diesem Sinne werden laufend auch Vorarlberger Firmen in ihrem Bestreben, Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten, unterstützt.

Umstellung auf 11 - AF Normflasche

Im Zuge der Aktion zur Förderung der Umstellung auf 11 - AF Normflaschen wurden auch Vorarlberger Betriebe gefördert.

Staatspreise für Werbung, Verpackung, Werbefilm und Innovation

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie fördert im Rahmen des "Service für die Wirtschaft" auch Vorarlberger Betriebe und Unternehmen mit Staatspreisen für Innovation, für vorbildliche Verpackung, für den Werbefilm sowie für Werbung.

- 6 -

Investorenwerbung und Investoreninformation

Die im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichtete Informationsstelle für Investoren erbringt sowohl der österreichischen Wirtschaft als auch potentiellen ausländischen Investoren durch Werbemaßnahmen einerseits sowie Informations- und Vermittlungstätigkeit andererseits Serviceleistungen, die die Ansiedlung wertschöpfungs- und wachstumsorientierter Produktionsbetriebe zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Industriestruktur bezwecken. Hierbei arbeitet die Informationsstelle eng u.a. mit den in Frage kommenden Dienststellen der Länder, speziell auch mit den Betriebsansiedlungsgesellschaften zusammen.

Neben dem aus obgenannter Tätigkeit sich ergebenden allgemeinen Nutzen werden von der Informationsstelle gegenwärtig folgende Serviceleistungen für das Land Vorarlberg erbracht: Verwaltung von 5 Standortangeboten bzw. Kooperationswünschen.

Alt- und Abfallstoffverwertung

In Entsprechung der Bestimmungen des Altölgesetzes haben zum Stichtag 31. 1. 1983 in Vorarlberg 4 Gewerbebetriebe ihre Tätigkeit als Sammler und Aufarbeiter von Altölen angezeigt. Zur Initiierung und Realisierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen laufen derzeit Gespräche zur Gründung einer "Abfall-, Sammel- und Verwertungsagentur (ASVA)", an deren Aktivitäten auch von seiten Vorarlbergs Interesse bekundet wurde. Aus der Tätigkeit dieser Agentur können für das Bundesland Vorarlberg positive Wirkungen erwartet werden.

- 7 -

FÖRDERUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Bereitstellung von Mitteln

Im Februar 1980 wurde der Baubeschluß für das Kraftwerk "Walgau" der Vorarlberger Illwerke AG gefaßt. Dieses Kraftwerk, das eine Leistung von 86 MW aufweist, wird rund 2,6 Mrd. S kosten und soll 1985 fertiggestellt sein. Die von den Vorarlberger Illwerken ausgeschüttete Dividende an die Republik Österreich wurde im Jahre 1983 in Höhe von 120 Mio.S für dieses Speicherkraftwerk verwendet.

Bis Ende 1982 betragen die Gesamtaufwendungen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) für die Finanzierung des Strombezugsrechtes am Walgaukraftwerk 699 Mio.S. Im Jahre 1983 hat das Gesamterfordernis rund 300 Mio.S betragen.

Zuerkennung der elektrizitäts- und energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

Gemäß § 2 Abs. 4 EnFG 1979 wurde im August 1982 die Zuerkennung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für das Walgauwerk erteilt.

Ferner liegen mehrere Anträge auf Zuerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gemäß § 16 EnFG 1979 (Gasversorgungsunternehmen) vor, die im laufenden Jahr behandelt werden.

Investitionsbegünstigungen für bestimmte Stromerzeugungsanlagen und sonstige energiesparende Anlagen nach dem Einkommensteuergesetz 1972, § 8 Abs. 4 Z. 4 und 5, BGBl.Nr. 550/1979, und Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen als Sonderausgaben, § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d u. e

a) Der Abschreibungssatz der nachstehend angeführten Anlagen beträgt 60 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten:

- aa) Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10.000 kW sowie Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder Anlagen, die Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen;

- 8 -

- bb) Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen;
- cc) Solaranlagen;
- dd) Anlagen zur Wärmerückgewinnung;
- ee) Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen);
- ff) Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine.

Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind, was über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen ist. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die näheren Erfordernisse für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit durch die Verordnung vom 21. 3. 1980, BGBl.Nr. 135, festgelegt, auf die im einzelnen verwiesen wird.

b) Die im vorliegenden Gesetz lit. d taxativ aufgezählten energiesparenden Maßnahmen und lit.e Rückzahlungen von Darlehen, die für Energiesparmaßnahmen im Sinne der lit. d aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen sind absetzbar. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben ist, daß die genannten Aufwendungen bzw. Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Die näheren Erfordernisse sind in der obangeführten Verordnung vom 21. 3. 1980, BGBl.Nr. 135, festgelegt.

Die in den unter a) und b) angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen können unmittelbar im Rahmen der jährlichen Steuererklärungen geltendgemacht werden bzw. kann sich der angesprochene Personenkreis direkt an das jeweils zuständige Fi-

- 9 -

nanzamt wenden. Es werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie diese steuerlichen Begünstigungen nicht gesondert erfaßt, somit ist die Summe der Förderungsmittel, die sich daraus ergibt, für die einzelnen Bundesländer nicht auszudrücken.

Steuerliche Begünstigungen gemäß Energieförderungsgesetz 1979,
BGBl.Nr. 567/1979 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 1980)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß von 50 v.H. des Gewinnes aus ihrem Betrieb bilden, die bis zum Ablauf des fünften Wirtschaftsjahres nach Bildung der Rücklage bestimmungsgemäß verwendet werden müssen, das heißt, für die vom Gesetz taxativ genannten Aufwendungen zu verwenden sind.

Außerdem ermäßigt sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewerbesteuer für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Steuerliche Begünstigungen sind gemäß dem oben zitierten Gesetz auch für Kleinkraftwerke, für den Bau von Fernwärmanlagen und für den Bau von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas vorgesehen.

Förderung der Fernwärme gemäß Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982
über die Förderung der Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeförderungs-
gesetz), BGBl.Nr. 640/1982

Gefördert werden können

- a) Investitionen für Fernwärmeerzeugungs- und Verteilanlagen innerhalb eines bestimmten Fernwärmeausbauprojektes, sofern mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1985 begonnen wird;
- b) die Erstellung von Konzepten und Studien.

- 10 -

Die Förderung kann entweder in Form von Zinszuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen gewährt werden. Die Förderung des Bundes wird jedoch von einer Förderung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, abhängig gemacht.

- zu b) Gemäß Fernwärmeförderungsgesetz 1982 wurden bzw. werden zwei Projekte finanziell unterstützt, und zwar
- ein Vorprojekt der Fernwärmeversorgung Rankweil (Gesamtkosten S 165.000,-) sowie
 - der Abwärmekataster Vorarlberg (Gesamtkosten S 279.000,-).

BERGBAU - ROH- und GRUNDSTOFFE

Seit Sommer 1983 wurden in Vollziehung des Lagerstättengesetzes 2 Projekte mit zusammen 0,232 Mio.S gefördert. Für 1984 ist die Durchführung von 1 Projekt mit einem Kostenaufwand von 0.10 Mio.S vorgesehen.



BEILAGE

Beilage A

Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung
des BMFHGuI in Vorarlberg in der Zeit
vom 1.7.1983 bis 31.3.1984

Aktion	Anz.	Kred.Su. in T S	davon FV		Prämien/ Zweckzuschüsse nur FV in S
			Anz.	Kr.Su.in T S	
Hausaktion	---	---	2	3,450	---
BÜRGES-Stamm	238	64,789	44	11,537	---
GSTVG	110	207,953	14	33,620	---
FVSKA	---	---	70	40,956	---
Betriebsneu- gründung	51	33,959	16	20,051	---
Komfortzimmer	---	---	74	---	2,626.000, --
JeWaKü	---	---	67	---	946.900, --
Camping	---	---	3	---	222.620, --
Seenaktion	---	---	---	---	---
ERP	---	---	1	4,000	---
ERP-Ersatz	---	---	11	60,000	---
FAG	---	---	5	---	3,230.000, --
Summe	399	306,701	307	173,614	7,025.520, --
Gem. Kreditaktion d. Bundes und der Länder (Bundes- quote)	---	in S \$ 1,628.500, --	---	---	---
Gesamtsummen Gewerbe + FV	632	in T S 414,807	---	---	7,025,520, --